



Beitragsordnung für den Förderverein Studentenclub Bärenzwinger e. V.

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein Studentenclub Bärenzwinger e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, die Erreichung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zu unterstützen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 50 Euro.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 250 Euro.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand in voller Höhe innerhalb von 4 Wochen fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils bis zum 1. Mai des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Stichtag 1. Mai oder nach Beitrittsannahme innerhalb von 4 Wochen nicht entrichtet haben, werden zwei Mal an die Zahlung erinnert. Nach zweimaliger erfolgloser Zahlungserinnerung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren oder über einen vom Mitglied eingerichteten Dauerauftrag (Konto: Förderverein Bärenzwinger e.V., IBAN DE24 8505 0300 3120 2122 52, Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Förderverein Bärenzwinger+Jahr+Name).
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies bei Zahlung durch Einzugsermächtigung ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 und 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spenden

1. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.
2. Bei Spenden über 200 Euro stellt der Förderverein Bärenzwinger e.V. automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
3. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.